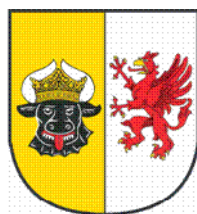


Land Brandenburg
Freistaat Sachsen
Land Mecklenburg-Vorpommern

**Strategische Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm für
den deutschen Teil der internationalen
Flussgebietseinheit Oder**

Zusammenfassende Erklärung



Aufgabenstellung

Im Dezember 2000 trat die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Kraft, mit der für die Mitgliedstaaten der EU vor allem folgende Umweltziele festgelegt wurden:

- Verhindern einer Verschlechterung des Zustands aller Oberflächen- und aller Grundwasserkörper
- Erreichen eines guten ökologischen und chemischen Zustands aller natürlichen Oberflächenwasserkörper
- Erreichen eines guten ökologischen Potenzials aller künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörper
- Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands aller Grundwasserkörper.

Nach Umsetzung der Richtlinie in das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und in die Länder-Wassergesetze sowie der Einrichtung länderübergreifender, flussgebietsbezogener Arbeitsgremien wurden Datengrundlagen und Problemanalysen erstellt. Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen erarbeiteten dann bis Ende 2008 Entwürfe eines Bewirtschaftungsplanes und eines Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit (FGE) Oder.

Zu dem Maßnahmenprogramm-Entwurf wurde ein Umweltbericht als wesentliche Grundlage für die erforderliche Strategische Umweltprüfung gemäß § 14 f-m UVPG und der entsprechenden ländergesetzlichen Regelungen erarbeitet. Anschließend wurde gemäß § 14 h-i UVPG dieser Umweltbericht zusammen mit dem Maßnahmenprogramm-Entwurf den zuständigen umwelt- und gesundheitsbezogenen Behörden sowie der Öffentlichkeit bekannt gemacht, damit sie sich dazu äußern können.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden gemäß § 14 k UVPG von den drei betroffenen Bundesländern die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen überprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung wurde im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der FGE Oder berücksichtigt.

Aufgrund der Bestimmungen des § 14 l UVPG gehört zur Bekanntgabe des angenommenen Maßnahmenprogramms eine zusammenfassende Erklärung. Gegenstand dieser Erklärung ist die Erläuterung der Umwelterwägungen innerhalb des Maßnahmenprogramms sowie die Berücksichtigung des Umweltberichtes einschließlich der Stellungnahmen der Behörden bzw. Öffentlichkeit sowie die Darlegung der Auswahlgründe für das Maßnahmenprogramm.

Die zusammenfassende Erklärung bildet so den Abschluss des Verfahrens zur Strategischen Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der FGE Oder und soll darlegen, ob und in welchem Umfang die Strategische Umweltprüfung sowie die Stellungnahmen der Behörden bzw. Öffentlichkeit Einfluss auf die Inhalte des Maßnahmenprogramms genommen haben.

Einbeziehung von Umwelterwägungen innerhalb des Maßnahmenprogramms

Der Maßnahmenprogramm-Entwurf für den deutschen Teil der FGE Oder beruht auf den im Bewirtschaftungsplan-Entwurf 2008 erläuterten Problemanalysen hinsichtlich der signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und Grundwasser.

Diese Belastungen wurden in einem Planungs- und Kommunikationsprozess unter Beteiligung der an einer Verbesserung des Gewässerzustands interessierten Behörden sowie der Öffentlichkeit mittels Auswertung der vorhandenen chemischen, physikalischen und biologischen Grundlagendaten festgestellt und beschrieben.

Hierzu diente zunächst die im Jahr 2004 als Bestandsaufnahme durchgeführte Beurteilung der Situation der Oberflächengewässer und des Grundwassers im deutschen Teil des Einzugsgebietes der Oder, die als Zustandsberichte gemäß Artikel 5 der WRRL sowohl differenziert für die einzelnen Bearbeitungsgebiete als auch zusammengefasst für den Gesamtraum der FGE Oder erstellt wurden.

Ein wesentlicher Inhalt dieser Zustandsberichte bestand in der Überprüfung der Umweltauswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Oberflächengewässer und das Grundwasser sowie in der Beschreibung der damit verbundenen Belastungen. Aus diesen Belastungsanalysen wurden die für die Zielausrichtung der Entwürfe des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms 'wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGE Oder' abgeleitet. Außerdem wurden aufgrund dieser Problemanalysen die Konzepte für die gemäß Artikel 8 WRRL erforderlichen Überwachungsprogramme (Monitoring) für die Oberflächengewässer und das Grundwasser erarbeitet.

Zu diesen 'wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGE Oder' fand von Dezember 2007 bis Juni 2008 eine Anhörung der Öffentlichkeit statt, bei der interessierte Bürger/innen die Möglichkeit zur Stellungnahme erhielten. Die Endfassung der 'wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGE Oder' berücksichtigt die eingegangenen Stellungnahmen.

Nach den Problemanalysen wurden unter Beachtung der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen die Maßnahmen für den Maßnahmenprogramm-Entwurf für den deutschen Teil der FGE Oder erarbeitet. Hierbei wurde der von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erstellte standardisierte Katalog von wasserwirtschaftlichen Maßnahmentypen berücksichtigt, in den das in Deutschland vorhandene Wissen und die gesamte Erfahrung zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers eingeflossen sind.

Der so zur Verbesserung des Zustands von Oberflächengewässern und Grundwasser erstellte Maßnahmenprogramm-Entwurf wurde einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen.

Einen wesentlichen Bestandteil dieser SUP bildete die im Frühjahr 2008 durchgeführte Abstimmung des Untersuchungsrahmens (Scoping) für den Umweltbericht. Hierzu haben die beteiligten Bundesländer auf der Grundlage eines Vorschlags für einen Untersuchungsrahmen jeweils Stellungnahmen der Behörden eingeholt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch das Maßnahmenprogramm berührt wird. Im Rahmen der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen haben die Bundesländer über die Berücksichtigung vorgebrachter Änderungs- und Ergänzungswünsche entschieden.

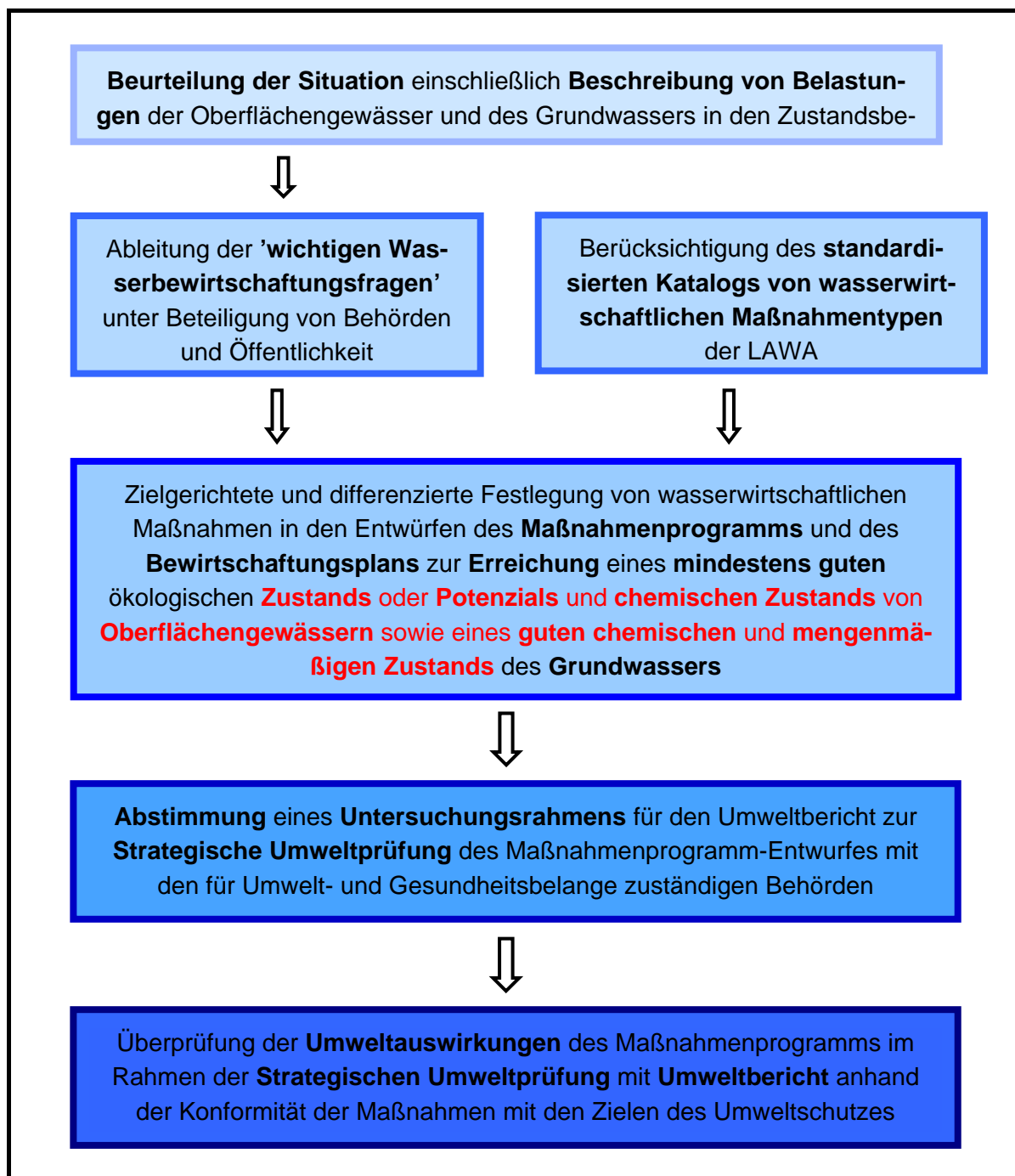
Infolge dieses Abstimmungs- und Diskussionsprozesses wurde der SUP-Untersuchungsrahmen an einigen Stellen so angepasst, dass eine Verbesserung der Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der SUP erzielt werden konnte, z.B. hinsichtlich der Belange des Kulturgüterschutzes.

Die auf diesem abgestimmten Untersuchungsrahmen basierende anschließende Erarbeitung des Umweltberichtes führte zu dem Ergebnis, dass in der Gesamtzusammenschau aller überprüften Umweltziele durch die Umsetzung des Maßnahmenprogramms weit überwiegend positive Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Inwiefern das auch tatsächlich zutrifft, wird durch umfangreiche Überwachungsmaßnahmen (Monitoring gemäß Artikel 8 WRRL) an den Oberflächengewässern und am Grundwasser überprüft, so dass ggf. im Rahmen der Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans der FGE Oder sowie des wasserwirtschaftlichen

Maßnahmenprogramms nachgebessert werden kann. Aufgrund der Ergebnisse des Umweltberichtes sind keine zusätzlichen Überwachungsmaßnahmen gemäß § 14m UVPG erforderlich, die über das bereits gemäß Artikel 8 der WRRL in Ausführung befindliche Monitoring im Bereich des deutschen Teils der internationalen FGE Oder hinausgehen.

Insgesamt gewährleistet also der langjährige Planungsprozess mit seinen logisch aufeinander aufbauenden Teilarbeitsschritten unter Beteiligung aller zuständigen Behörden und der Öffentlichkeit, dass die Umwelterwägungen in das Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der FGE Oder optimal einbezogen wurden.

Schema zur Berücksichtigung der Umwelterwägungen im Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der FGE Oder



Berücksichtigung des Umweltberichtes sowie der Stellungnahmen von Behörden und aus der Öffentlichkeit

Der Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der FGE Oder wurde als zentrales Dokument der Strategischen Umweltprüfung in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden erstellt. Bereits bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens für den Umweltbericht im Frühjahr 2008 wurden Stellungnahmen von Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird, eingeholt und bei der anschließenden Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.

Die Auswirkungen des Maßnahmenprogramms auf die geltenden Ziele des Umweltschutzes bzw. auf die Schutzgüter gemäß UVPG fasst der Umweltbericht im folgenden Zitat zusammen:

„In der Gesamtzusammenschau aller Umweltziele sind im deutschen Anteil der FGE Oder durch die Umsetzung des Maßnahmenprogramms **ganz überwiegend positive Umweltauswirkungen** zu erwarten. Diese liegen naturgemäß insbesondere im Bereich Oberflächengewässer und Grundwasser, denn das Maßnahmenprogramm zielt gerade darauf ab, diese beiden Umweltgüter nachhaltig zu verbessern. Prinzipiell verbessert wird auch die Qualität von Badegewässern sowie von Fisch- und Muschelgewässern. Da die Maßnahmen in aller Regel auch die ökologische Qualität der Gewässersysteme mit ihren Auen und Einzugsgebieten verbessern, wirken sich die geplanten Maßnahmen in der Summe auch ganz überwiegend positiv auf die Schutzgüter Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt aus. Speziell verbessert wird durch die Maßnahmen insbesondere auch der gewässerbezogene Biotopverbund.

Überwiegend positive Umweltauswirkungen sind auch auf das Landschaftsbild der FGE Oder zu erwarten. Dies resultiert insbesondere aus Renaturierungs- und Rückbaumaßnahmen. Die positive Wirkung dieser Maßnahmen überwiegt punktuell auftretende negative Beeinträchtigungen durch neue Bauwerke in der freien Landschaft sowie Beeinträchtigungen während der Bauausführung wasserbaulicher Maßnahmen.

Die potenziell negativ bewerteten Umweltauswirkungen, denen innerhalb des Zielbereiches keine potenziell positiven Wirkungen gegenüberstehen, führen insbesondere in Bezug auf das Umweltziel „Schutz der Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler“ zu einer negativen Bewertung auch in der Gesamtschau.

Bezüglich des Schutzes der Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler ist von Bedeutung, dass ein überdurchschnittlicher Anteil an Bodendenkmälern unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden zu finden ist. Daher ist potenziell davon auszugehen, dass bei Maßnahmen, die mit Bodeneingriffen im Gewässerumfeld verbunden sind (z.B. Renaturierungsmaßnahmen) im Einzelfall Bodendenkmäler betroffen sein können. Eine Bewältigung dieses Zielkonfliktes ist aber erst im Zuge der rechtlich geforderten Zulassungsverfahren möglich, da das Maßnahmenprogramm keine flächenscharfen Maßnahmenplanungen beinhaltet.“

Im Dezember 2008 wurde der Umweltbericht zusammen mit dem Entwurf des Maßnahmenprogramms veröffentlicht und die zuständigen Behörden sowie die Öffentlichkeit erhielten erneut Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Land Brandenburg wurden innerhalb der SUP 39 Stellungnahmen abgegeben, davon sind 18 textgleich. In Mecklenburg-Vorpommern wurden 15 Stellungnahmen abgegeben, in Sachsen 3.

Die innerhalb der von den zuständigen Behörden der Bundesländer (unterschiedlich) gesetzten Beteiligungsfristen eingegangenen Anregungen und Bedenken von Behörden und Öffentlichkeit wurden vollständig gesichtet und bezüglich der vorgebrachten Argumente systematisiert und ausgewertet.

Zu den einzelnen Punkten der Stellungnahmen wurden kurze Kommentare oder Erwidern formuliert, was entweder zu einer Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung führte. Die Entscheidung darüber erfolgte in Abstimmungen zwischen den drei Bundesländern. Einen Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen bieten die tabellarischen Übersichten im Anhang.

Die zum Maßnahmenprogramm selbst eingegangenen Stellungnahmen führten zum Teil zu Änderungen bzw. neuen Schwerpunktsetzungen bei den durchzuführenden Maßnahmentypen.

Durch fachlich begründete Schwerpunktsetzung und breitere Anwendung der vorgesehenen Maßnahmen in den Planungseinheiten insgesamt wird die Grundaussage des Umweltberichtes unterstrichen, dass infolge der Durchführung des Maßnahmenprogramms weit überwiegend positive Effekte auf den ökologischen Zustand oder das Potenzial und den chemischen Zustand von Oberflächengewässern sowie den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwassers bewirkt werden. Eine Überarbeitung des Umweltberichtes ist insofern nicht erforderlich.

Einige Einwände bemängelten, dass Maßnahmen nicht ausreichend konkret und der jeweilige Ortsbezug nicht hinreichend ersichtlich sei. Den Anforderungen der WRRL entspricht das Maßnahmenprogramm gleichwohl. Außerdem sind konkrete Vorhaben nicht Gegenstand der SUP, bei der es im Gegensatz zu Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren nicht um konkrete Einzelmaßnahmen geht, sondern um die Gesamtwirkung eines Plans, also um die Summe sämtlicher negativer und positiver Auswirkungen.

Um den Ortsbezug zu vertiefen, werden gegenüber dem Entwurf des Maßnahmenprogramms Karten der Koordinierungsräume mit ihren Planungseinheiten sowie eine Liste mit den Gewässer-Codes in den Plan aufgenommen.

Mehrere Stellungnahmen vermissten das Verschlechterungsverbot in den ausgelegten Unterlagen. Dagegen implizieren die Ausführungen des Umweltberichts zum Schutzgut Wasser mehrfach das Verschlechterungsverbot. Darüber hinaus wird auf den Artikel 4 der WRRL Bezug genommen, in dem das Verschlechterungsverbot festgelegt ist. Zur weiteren Klarstellung wird der Textteil des Maßnahmenprogramms um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

In weiteren Stellungnahmen wird bezweifelt, ob es im Sinne der WRRL sachgerecht ist, bestimmte Maßnahmen nicht anzuwenden und ob die vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele ausreichen. Aufgrund des allgemein-typologischen Charakters des Maßnahmenprogramms ist die Wirksamkeit zahlreicher Maßnahmen im Einzelnen noch nicht bestimmbar. Bei der Umsetzung des Maßnahmenprogramms handelt es sich um einen Prozess, in dem die Anwendung von Maßnahmen und ihre Evaluierung Hand in Hand gehen. Mit Überwachungsprogrammen wird die Annäherung an die Umweltziele laufend geprüft. Gegebenenfalls werden dann die ausgewählten- um zusätzliche Maßnahmen ergänzt.

Hinweise auf Fehler in den Texten des Umweltberichts und des Maßnahmenprogramm-Entwurfes werden geprüft und führen zu Korrekturen. Dasselbe gilt für Hinweise auf unvollständige Verzeichnisse, auf fehlende oder fehlerhafte Karten und auf unvollständig aufgeführte Rechtsgrundlagen.

Hinweise auf die Beeinträchtigung von Schutzgütern gemäß UVPG, z.B. Schadstoffe in Oberflächengewässern, fehlende Trendumkehr beim Grundwasser oder eine potenzielle Gefährdung von Bodendenkmälern werden beachtet und sind entweder Bestandteil der laufenden Gewässerüberwachung oder Gegenstand von Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren, welche die konkrete Umsetzung des Maßnahmenprogramms zur Folge hat.

Die Tagebaurestseen, die noch dem Bergrecht unterliegen, werden in Abstimmung zwischen den betreffenden Bundesländern nicht als Gewässer im Sinn der WRRL angesehen und werden aus der Meldung an die EU herausgenommen. Dessen ungeachtet sind in den kommenden Jahren für diese Seen Nutzungs- und Entwicklungsziele festzulegen und mit bereits laufenden Maßnahmen der Bergbaubetreiber abzustimmen.

Zahlreiche Stellungnahmen, die vor allem von Behörden und öffentlichen Einrichtungen abgegeben wurden, machen konkrete Vorschläge für bestimmte Verfahrensabläufe und für Kooperationen mit anderen Fachbehörden. Sie werden geprüft und so weit wie möglich beachtet.

Weitere Stellungnahmen, vor allem von Verbänden, enthalten interessengeleitete Forderungen, z.B. über gegenwärtig ausgeübte Regelungen nicht hinauszugehen, bestimmte Wassernutzungen nicht einzuschränken, bestimmte technische und nutzerfreundliche Ausführungen bei wasserbaulichen Anlagen zu bevorzugen oder den Bestandsschutz für bestimmte Wassernutzungen zu garantieren. Derartige Forderungen werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung so weit wie möglich berücksichtigt. Sie sind aber nicht eigentlicher Gegenstand der SUP.

Im Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ergibt sich keine Notwendigkeit, den Umweltbericht oder den Entwurf des Maßnahmenprogramms grundlegend zu ändern. Beim Maßnahmenprogramm werden Ergänzungen und Korrekturen vorgenommen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind weitaus überwiegend positiv, teilweise neutral, und nur für Kulturgüter, vor allem in Gestalt von Bodendenkmälern, besteht das Risiko negativer Auswirkungen. Bei der konkreten Umsetzung von Maßnahmen sind jedoch gesetzliche Vorgaben einzuhalten, mit denen den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung getragen wird. Auf diese Vorgaben haben die Denkmalschutzbehörden innerhalb der SUP mehrfach mündlich und schriftlich hingewiesen.

Darüber hinaus haben im Rahmen der grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung das Umweltministerium der Tschechischen Republik und die Generaldirektion für Umweltschutz der Republik Polen eine Stellungnahme abgegeben. Während das tschechische Umweltministerium die Informationen aus dem Umweltbericht und aus dem Maßnahmenprogramm für ausreichend und eine weitere Beteiligung nicht für erforderlich hielt, wollte die polnische Behörde weitere Beteiligungsschritte durchführen und kündigte eine weitere Stellungnahme an. In der zweiten abschließenden Stellungnahme forderte die Generaldirektion vor allem zur Umsetzung konkreter Maßnahmen und ihrer Auswirkungen zu gegebener Zeit nähere Information. Diese Informationen sollen in den internationalen Oder-Gremien oder innerhalb der jeweiligen grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung übermittelt werden.

Darlegung der Auswahlgründe für das Maßnahmenprogramm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen

Der Entwurf des Maßnahmenprogramms selbst enthält keine Planungsalternativen, sondern stellt das Ergebnis eines Auswahlprozesses unter den alternativen Planungsmöglichkeiten im Rahmen der Aufstellung des Bewirtschaftungsplan-Entwurfes für den deutschen Teil der FGE Oder dar. Im Bewirtschaftungsplan-Entwurf sind großräumige bzw. grundsätzliche Al-

ternativen Gegenstand der Betrachtung, die sich an überregionalen Strategien zur Erreichung der Umweltziele orientieren, so z.B. die Bestimmung von Vorranggewässern für Maßnahmen zur Erreichung der Durchgängigkeit für Wanderfische.

Die Auswahl der jeweils zweckmäßigsten bzw. dringlichsten Planungsalternative im Bewirtschaftungsplan-Entwurf orientiert sich an den spezifischen Bewirtschaftungszielen für den deutschen Teil der FGE Oder. Unterschiedliche Möglichkeiten zum Erreichen dieser Bewirtschaftungsziele wurden hinsichtlich ihrer ökologischen und ökonomischen Wirksamkeit beurteilt.

Insbesondere folgende Kriterien wurden herangezogen, um Prioritäten für bestimmte Maßnahmen festzulegen:

- Synergien mit anderen Richtlinien, z.B. FFH-Richtlinie, Richtlinie über das Management von Hochwasserrisiken;
- Kosteneffizienz/ Nutzen der Maßnahmen;
- Folgen des Nicht-Handelns;
- Sicherheit/ Unsicherheit von Maßnahmen;
- Auswirkungen auf Wassernutzungen
- Kurzfristige Umsetzbarkeit von Maßnahmen;
- Dringlichkeit des zu lösenden Problems (ernste Folgen/ hohe Kosten des Nicht-Handelns, z. B. Schutz der Trinkwasserversorgung);
- verfügbare Finanzierungsmechanismen;
- Maßnahmenträger;
- Flächenverfügbarkeit;
- öffentliche Akzeptanz.

Kleinräumige Standortalternativen von Planungsmaßnahmen sind wegen der grundlegenden Systematik gestufter Planungsverfahren nicht Gegenstand der Entwürfe des Maßnahmenprogramms bzw. des Bewirtschaftungsplans, sondern werden anschließend in den die konkreten Einzelplanungen umsetzenden Genehmigungsverfahren untersucht und bewertet.

Alternativen kommen auch im Rahmen der Fortschreibung des Maßnahmenprogramms in Betracht, wenn ggf. festgestellt worden ist, dass mittels der zunächst ergriffenen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen die gesetzten Ziele nicht erreicht wurden bzw. auch zukünftig nicht erreicht werden können. Der prozesshafte Charakter der wasserwirtschaftlichen Planung gemäß WRRL beinhaltet die Möglichkeit bzw. die Notwendigkeit von Korrekturen oder Nachbesserungen aufgrund von Ergebnissen der Überwachung von Oberflächengewässern und Grundwasser im Rahmen der Fortschreibung des Maßnahmenprogramms nach dem Jahr 2015.

Anhänge:

Zusammenfassende Tabellen der eingegangenen Stellungnahmen zum Umweltbericht und Maßnahmenprogramm (anonymisiert)

1. Brandenburg
2. Mecklenburg-Vorpommern
3. Sachsen